



## EINFRIEDUNGEN UND BEGRÜNUNGSELEMENTE

1. Einfriedungen müssen aus gestalterisch hochwertigem Material bestehen und dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden, sie müssen neutral sein.
2. Begrünungselemente werden nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zugelassen.
3. Die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Einfriedungen dürfen nicht vollständig aus Kunststoff bestehen, keine geschlossenen bzw. undurchsichtigen Flächen aufweisen, keine Werbung tragen und eine maximale Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten.
4. Begrünungselemente müssen am Eingang eines Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebes in unmittelbarer Nähe zu diesem aufgestellt werden.
5. Begrünungselemente können die Außenbewertungsfläche eines Gastronomiebetriebes markieren, dürfen aber keinen Charakter einer Abgrenzung / Privatisierung besitzen. Dies ist der Fall, wenn der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2 m beträgt.
6. Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet werden, dürfen nicht aus Kunststoff bestehen, sondern aus Keramik, Ton, Holz oder Metall und wenn bei Verwendung anderer Materialien gestalterischer Belange nicht entgegenstehen.
7. Eine Überfrachtung bzw. Wucherung durch Begrünungselemente ist nicht erlaubt.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Vorgaben sich nur auf öffentliche Flächen und nicht auf private Flächen beziehen!**

Ihre Ansprechpartner beim **Ordnungsamt** erreichen Sie wie folgt:

– für den Bereich **Gaststätten:**

Telefon: 0261-129 4453  
gaststaettenangelegenheiten@stadt.koblenz.de

– für den Bereich **Einzelhandel:**

Telefon: 0261-129 4468  
sondernutzung@stadt.koblenz.de



Orientierungshilfe für  
Gewerbetreibende in der  
Stadt Koblenz



**Ordnungsamt**  
Ludwig-Erhardt-Straße 2  
56073 Koblenz

**Amt für Stadtentwicklung  
und Bauordnung**  
Bahnhofstraße 47 · 56068 Koblenz

# RICHTLINIE

## Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

**KOBLENZ**  
VERBINDET.

**Ordnungsamt**



## Sehr geehrte Gewerbetreibende der Stadt Koblenz,

### häufig stellt sich Ihnen sicher die Frage:

„Was habe ich für Möglichkeiten zur Gestaltung meiner Außenbestuhlungsfläche bzw. in welchem Rahmen kann ich mein Geschäft bestmöglich bewerben?“

Zur Beantwortung dieser Fragen haben wir Ihnen einige Grundsätze der Gestaltungsrichtlinie der Stadt Koblenz zusammengefasst. Sie dienen Ihnen als Orientierungshilfe; sind dabei jedoch nicht abschließend.

Wir empfehlen daher, um Missverständnisse zu vermeiden, vor Investition in die Außenbestuhlung, Warenauslage und / oder Werbeelemente Rücksprache mit dem Ordnungsamt zu halten.

#### Bereich Gaststätten:

Telefon: 0261-129 4453

gaststaettenangelegenheiten@stadt.koblenz.de

#### Bereich Einzelhandel:

Telefon: 0261-129 4468

sondernutzung@stadt.koblenz.de

## Folgende Punkte sind bei den verschiedenen Sondernutzungsformen zu beachten:



### MARKISEN

Für die Anbringung von Markisen muss beim Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ein Bauantrag gestellt werden.

### ÜBERDACHUNGEN | SONNENSCHIRME

1. Diese sollen sich in das Straßenbild integrieren.
2. Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb darf nur eine Art / ein Typ von Markise bzw. Überdachung bezüglich Form, Material, Größe und Farbe angebracht bzw. errichtet werden.
3. Für die Bespannung der Markisen und Überdachungen ist textiles bzw. textilartiges Material zu verwenden.

4. Es dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
5. An Markisen und Überdachungen dürfen keine Waren angehängt werden.
6. Auf die Aufstellung von Zeltdächern / Pavillons soll verzichtet werden.
7. Auf Markisen und Überdachungen darf Werbung nur in dezenten Schriftzügen am Randbereich der Markisen / Überdachungen (z.B. Volant) vorhanden sein.
8. Diese dürfen nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche aufgestellt / aufgespannt werden.



### GASTRONOMIEMÖBEL

1. Eine aufdringliche, grelle und auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.
2. Pro Gastronomiebetrieb müssen die einzelnen Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich gestaltet werden.
3. Bei der Materialwahl des Mobiliars sind die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden.
4. Auf die Verwendung von Kunststoff als alleiniges Material für Bestuhlungselemente muss verzichtet werden.
5. Als Bestuhlungs- oder Freisitzflächen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Geschäftsfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht.

### EINZELHANDEL

Es darf entweder nur eine Art / ein Typ von Warenauslagen bezüglich Form, Material, Größe und Farbe einheitlich pro Einzelhandels- und Gewerbebetrieb oder ein Werbeständer aufgestellt werden.

### WARENAUSLAGEN

1. Der öffentliche Straßenraum darf durch die angebotenen Waren und Warenauslagen nicht das Gesicht eines Basars / Flohmarktes erhalten.



2. Es darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandels- und Gewerbebetriebes entspricht. Dabei darf die Summe der aufgestellten Warenauslagen nicht mehr als die Hälfte der Breite der Geschäftsfront verstellen. Unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten darf die Sondernutzungsfläche eine Tiefe von 1,50 Meter nicht überschreiten.
3. Bei der Farbgestaltung der Warenauslagen sind grelle Farbtöne zu vermeiden.
4. Sammelbehälter aller Art (Plastikkörbe, Holzkisten, Paletten etc.) dürfen keine Verwendung finden und die Waren nicht direkt auf den Boden gelegt / gestellt werden.

### WERBESTÄNDER

1. Der Standort der Werbeständer muss in einem direkten Zusammenhang mit dem werbenden Betrieb stehen.
2. Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb darf entweder nur ein Werbeständer oder Warenauslagen auf die Öffnungszeiten beschränkt aufgestellt werden.
3. Die Abmessung der Präsentationsfläche des Werbeständers darf die Größe von maximal DIN A 1 (Höhe ca. 0,85 Meter, Breite ca. 0,60 Meter) bei einer Gesamthöhe des Werbeständers von 1,60m nicht überschreiten.
4. Bewegliche, sich drehende Werbeständer dürfen nicht aufgestellt werden.
5. Die Werbeständer dürfen nicht mehr als 1,50 Meter von der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes abrücken (gemessen ab Außenkante Werbeständer).
6. Verankerungen der Werbeständer oder das Anketten sind nicht erlaubt.
7. Büsten / Modepuppen sind als Sonderformen der Warenauslagen zu betrachten und somit nicht erlaubt.

